

Herrn  
Kurt Käferböck

in Wien

E-Mail:  
[k.kaferbock.bdwf2ywfzs@foi.fragdenstaat.at](mailto:k.kaferbock.bdwf2ywfzs@foi.fragdenstaat.at)

BMBWF - IV/9 (Rechtsfragen und  
Rechtsentwicklung und Internationales  
Hochschulrecht)

**Mag. Michael Gruber**  
Sachbearbeiter

[michael.gruber@bmbwf.gv.at](mailto:michael.gruber@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-5831  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2022-0.114.604

## **Kurt Käferböck; Anfrage betreffend 2G an Universitäten**

Sehr geehrter Herr Käferböck!

Gemäß Art. 81c des Bundes-Verfassungsgesetzes handeln die Universitäten nicht „auf Grund der Gesetze“, sondern „im Rahmen der Gesetze“ und sind berechtigt, eigene Rechtsvorschriften (Satzungen) zu erlassen. Die seitens der zuständigen Organe der Universitäten zu erlassenden Satzungen bzw. Curricula unterliegen einem gelockerten Legalitätsprinzip. Die Universitäten können daher auf Grund der weitreichenden Autonomie, die ihnen durch die Verfassung (Art. 81c B-VG) sowie durch einfaches Bundesgesetz (§ 1 UG) eingeräumt wurde, Satzungen bzw. Curricula nach eigenem sachlichem Ermessen erstellen und beschließen.

Der Gesetzgeber hat durch das 2. Covid-Hochschulgesetz Rahmenbedingungen für die Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie normiert, welche durch die Universitäten näher ausgestaltet werden können. Diese dürfen daher eigenständig festlegen, was sie als Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr ansehen. Das hat auch einen triftigen sachlichen Grund, da die Gegebenheiten und Anforderungen an den einzelnen Universitäten und ihren Standorten sehr unterschiedlich sein können.

Die einzelnen Verordnungen der Universitäten müssen im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität verlautbart werden. Dieses ist auf der jeweiligen Website auffindbar.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 11. Februar 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt